

# **Plan für die Ausbildung von Brand- und Explosionsschutzsteigern**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

Nach § 19 Abs. 1 der BVOST sind zur Überwachung der Brandschutzmaßnahmen unter Tage Brandschutzsteiger und nach § 42 Abs. 1 BVOST für die Überwachung der Maßnahmen und Einrichtungen zur Sicherung gegen Kohlenstaubexplosionen unter Tage Explosionsschutzsteiger zu bestellen.

Nach § 19 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 BVOST müssen Brand- und Explosionsschutzsteiger nach einem der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW anzuzeigenden Plan ausgebildet worden sein.

### **1.2. Persönliche Voraussetzungen**

An der Ausbildung nehmen Personen teil, die die zur Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse einer verantwortlichen Person im Steinkohlenbergbau unter Tage erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und körperliche Eignung besitzen.

## **2. Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt in einem überbetrieblichen Lehrgang von 10 Tagen Dauer. Sie besteht aus einer theoretischen Ausbildung, Besichtigungen und Grubenfahrten und umfasst folgende Sachgebiete:

Sämtliche Vorschriften für die Sicherung gegen Kohlenstaubexplosionen sowie des Brandschutzes unter Tage

### Fachgebiet Explosionsschutz

- Bergbehördliche Vorschriften
- Entstehung und Eigenschaften von Kohlenstäuben
- Entstehung und Verlauf von Explosionen unter Tage
- Maßnahmen gegen Entstehung und Ansammlung von Kohlenstaub
- Unschädlichmachen von Kohlenstaubablagerungen
- Maßnahmen zum Aufhalten und Löschen von Explosionen unter Tage
- Überwachung der Maßnahmen und Einrichtungen zur Sicherung gegen Kohlenstaubexplosionen unter Tage.
- Buchführung über die Explosionsschutzmaßnahmen (Explosionsschutzplan unter Tage, Plan Explosionsschutzkontrollen, Dokumentation der Staubprobenergebnisse)

### Fachgebiet Brandschutz

- Bergbehördliche Brandschutzvorschriften
- Buchführung des Brandsteigers (Brandschutzplan unter Tage, Löscherkartei, Plan für den Brandschutz unter Tage, Nachhalten von Prüffristen)
- Prüfvorschriften und Normen
- Überwachung und Prüfung der BuT- Feuerlöschgeräte

- Grundlagen der Verbrennung
- Atemgifte
- tragbare Messgeräte für Gas und Temperatur
- Gasprobennahme
- Grundlagen der Entstehung, Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Grubenbränden
- Löschmittel und ihre Wirkungsweise
- Aufbau von BuT- Feuerlöschgeräten, Löscherkartei
- Aufbau, Einbau und Überprüfung von Selbsttätigen Wasserlösch- und Schaumlöschanlagen
- Aufbau, Einbau und Überprüfung von BuT-Einrichtungen und Anlagen
- Erstellung und Überprüfung von Dämmen
- Brandschutz in Gurtförderstrecken
- Brandschutz an maschinellen Einrichtungen und Fahrzeugen
- Inertisierung von Tagesschächten
- Praktische Handhabung der BuT-Feuerlöschgeräte sowie der BuT-Einrichtungen und -anlagen
- Wassermengenmessung und Anbohrvorrichtung
- Wiederherstellen von benutzten BuT-Feuerlöschgeräten
- Gas - Messgeräte und Gasprobennahme

### **3. Ausbildungsabschluss und Teilnahmebescheinigung**

Die Ausbildung wird durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung wird eine Bescheinigung entsprechend anliegendem Muster ausgefertigt.

### **4. Fortbildung**

Die Fortbildungen/Nachschulungen sind jährlich und mit einer Dauer von einem Tag durchzuführen. Hier werden die Brand- und Explosionsschutzsteiger über den jeweiligen Stand, insbesondere über Weiterentwicklungen im Brandschutz und Explosionsschutz und zur Sicherung gegen Kohlenstaubexplosionen unter Tage unterrichtet.

### **5. Organisation und Durchführung**

Die Ausbildung und Fortbildung von Brand- und Explosionsschutzsteigern wird im Auftrage der Bergbauunternehmen von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und gegebenenfalls unter Beteiligung der DMT-Fachstelle für Brandschutz durchgeführt.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
in Vertretung

Milk